

T&I MANDANTENINFORMATION 198

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020!**

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger**
- 3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2020**
- 4. Sozialversicherung – Änderungen in 2020**
- 5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten**
- 6. Jahresabschlüsse 2018 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab**
- 7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden?**
- 8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen**
- 9. Wichtige Steuertermine:
Dezember 2019 – Februar 2020**

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

Der Bundesrat hat kürzlich dem **Jahressteuergesetz 2019** zugestimmt. Für den Bereich der **Lohnsteuer** sowie für die **Förderung der Elektromobilität** ergeben sich damit u. a. folgende Neuregelungen:

- Ab dem 1. Januar 2020 zählen steuerverschärfend u. a. auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere auf einen Geldbetrag lautende Vorteile des Arbeitgebers zu den „Einnahmen in Geld“ und fallen damit sämtlich nicht mehr unter die **Sachbezugsgrenze** von 44 € im Monat. Ausgenommen hiervon sind lediglich zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährte Gutscheine oder Geldkarten, sofern diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.
- Die Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen** im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung steigen ab dem kommenden Jahr von 12 € auf 14 € (bei mehr als achtstündiger Abwesenheit sowie für An- und Abreisetage bei mehrtägigen Dienstreisen) und von 24 € auf 28 € (bei ganztägiger Abwesenheit).
- Für seit dem 1. Januar 2019 angeschaffte oder geleaste **Elektro- und Hybridfahrzeuge** gilt für den im Rahmen der Dienstwagenüberlassung für die Privatnutzung anzusetzenden geldwerten Vorteil eine von 1 % auf 0,5 % des inländischen Bruttolistenpreises abgesenkte Bemessungsgrundlage. Diese bislang bis zum Ende 2021 befristete Maßnahme wird, in Abhängigkeit von der Kohlendioxidemission sowie der Reichweite des Fahrzeugs bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs, nunmehr längstens bis Ende 2030 gelten. Für zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2030 angeschaffte Fahrzeuge **ohne Kohlendioxidemissionen** und einem **Bruttolistenpreis unterhalb von 40.000 €** gilt ab dem kommenden Jahr sogar eine auf 0,25 % des Bruttolistenpreises abgesenkte Bemessungsgrundlage.
- Für **Elektronutfahrzeuge** und elektrisch betriebene Lastenfahräder kann ab 2020 im Jahr der Anschaffung neben der linearen Abschreibung eine Sonderabschreibung von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

- Der **Miet- oder Leasingaufwand** für Elektro- resp. extern aufladbare Hybridfahrzeuge sowie für Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, ist ab dem kommenden Jahr bei der Ermittlung der **Gewerbesteuer** nur noch zu 50 % hinzuzurechnen. Diese Vergünstigung gilt jedoch erst für nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossene Verträge und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2030.
- Die Steuerbefreiung des zusätzlich zum vereinbarten Gehalt gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung betrieblicher **Elektrofahrräder** ab dem Jahr 2019 wird bis Ende 2030 verlängert. Für die Übereignung betrieblicher Fahrräder zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn wird ab 2020 eine Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung eingeführt.
- Seit Beginn 2019 sind durch den Arbeitgeber gewährte Leistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (sog. **Jobtickets**) steuerfrei gestellt, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wurden. Steuerfrei gezahlte Zuschüsse reduzieren nach der bisherigen Regelung jedoch die bei dem Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Nunmehr kann das Jobticket beim Arbeitgeber **pauschal versteuert** werden, und dies unabhängig davon, ob es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wurde. Sofern auf der Ebene des Arbeitgebers eine Pauschalversteuerung erfolgt, entfällt beim Arbeitnehmer die Anrechnung des Zuschusses auf die Entfernungspauschale.
- Die Angaben in den **Lohnsteueranmeldungen** müssen zukünftig danach differenziert werden, welchem Kalenderjahr die einzubehaltende resp. zu übernehmende Lohnsteuer zuzurechnen ist. Diese Neuregelung gilt jedoch erst für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 enden.

Hinweise: Aus diesem Gesetzespaket wurden einige geplante Verschärfungen gestrichen, u. a. bei Share-Deals im Bereich der Grunderwerbsteuer sowie hinsichtlich der Berücksichtigung realisierter Verluste im Bereich des privaten Kapitalvermögens (hier könnte es im Gesetzgebungsverfahren noch in 2019 zu Änderungen kommen!). Über sonstige Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 sowie weitere steuerliche Neuregelungen werden wir Sie in der kommenden Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren.

2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen; der Antrag muss der Bank **spätestens** bis zum **13. Dezember 2019** vorliegen.

3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2020

Der Einkommensteuertarif 2019 resp. 2020 stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020
Grundfreibetrag	9.168 € ¹	9.408 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Spitzensteuersätze		
a) anwendbar ab	42 % 55.961 € ^{1,2}	42 % 57.052 € ^{1,2}
b) anwendbar ab	45 % 265.327 € ^{1,2}	45 % 270.501 € ^{1,2}
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>		

Aufgrund des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Familienentlastungsgesetzes wird der steuerliche Grundfreibetrag im Jahr 2020 gegenüber 2019 von 9.168 € auf 9.408 € steigen (Verdoppelung der genannten Beträge bei Zusammenveranlagung). Zum Ausgleich der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifs 2020 um 1,95 % angehoben.

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2020;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 800 € (netto) sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme der Poolabschreibung entfällt (arbeiterleichternd) auch die Verpflichtung, GWGs bis zu 250 € in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Gleiches gilt auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

4. Sozialversicherung – Änderungen in 2020

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2019/2020 auf folgende Beträge:

	2019	2020 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	6.700 €	6.900 €
- neue Bundesländer (monatlich)	6.150 €	6.450 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	4.537,50 €	4.687,50 €
1 gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 60.750 € (2019) auf 62.550 € im kommenden Jahr angehoben (5.212,50 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im kommenden Jahr von 54.450 € (2019) auf 56.250 € (monatlich 4.687,50 €).

Der allgemeine **Beitragssatz** zur **Krankenversicherung** verbleibt in 2020 bei 14,6 %. Der von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobene einkommensabhängige **Zusatzbeitrag** steigt im Jahr 2020 auf durchschnittlich 1,1 % (2019: 0,9 %).

Der allgemeine Beitragssatz wie auch der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung ist auch im Jahr 2020 **paritätisch**, d. h. zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** bleibt in 2020 gegenüber 2019 unverändert bei 3,05 %; der Beitragssatz für Kinderlose bleibt im Jahr 2020 ebenfalls unverändert gegen 2019 bei 3,30 %.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** wird mit 18,6 % im Jahr 2020 stabil bleiben; bei der **Arbeitslosenversicherung** sinkt der Beitragssatz in 2020 von 2,5 % auf 2,4 %.

5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2019 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Hafteinlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2019 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2019 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2019 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

6. Jahresabschlüsse 2018 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2019 läuft für die Jahresabschlüsse 2018 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinstunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2018.

Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich, sofern die Offenlegung/Hinterlegung nach der 6 - Wochenfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – derzeit Verfahrenskosten i. H. v. 103,50 € an.

7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2009 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2009 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2008 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2009 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2009 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2008 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die im Jahr 2013 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2013 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen.

8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung.

Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2019 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2019 oder 2020 vorzunehmen.

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2019	Januar 2020	Februar 2020
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	10./13. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	17./20. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 3. Dezember 2019)